

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3035/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Gemeinsamen Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 ⁽⁴⁾, wird „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak in der Tarifstelle 24.01 A genannt. Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen. Um eine einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, sind Vorschriften zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

Das Erkennen der vorgenannten Erzeugnisse ist schwierig, kann aber erheblich erleichtert werden, wenn das Ausfuhrland die Versicherung abgibt, daß die ausgeführte Ware der Bezeichnung der betreffenden Ware entspricht. Daher darf ein Erzeugnis nur dann zu der vorstehend aufgeführten Tarifstelle zugelassen werden, wenn es von einem Echtheitszeugnis begleitet wird, das von einer durch das Ausfuhrland anerkannten Stelle erteilt worden ist und das diese Versicherung enthält.

Es ist angebracht, das Muster des betreffenden Zeugnisses sowie die Bedingungen seiner Verwendung festzu-

legen. Ferner sind Bestimmungen erforderlich, die es der Gemeinschaft ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses zu überwachen. Die erteilende Stelle muß daher bestimmte Verpflichtungen eingehen.

Es ist angebracht, für die Tabake, die vor dem 1. Februar 1980 versandt wurden und für Tabake mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen Zollpräferenzen begünstigt sind, Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu der Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ist an die Vorlage eines Echtheitszeugnisses gebunden, das den in dieser Verordnung festgelegten Erfordernissen entspricht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „flue-cured“ Virginia: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen in einem Verfahren getrocknet worden ist, bei dem Hitze und Luftzirkulation kontrolliert werden, ohne daß Rauch mit den Tabakblättern in Berührung kommt. Die Färbung des getrockneten Tabaks reicht normalerweise von zitronengelb bis dunkelorange oder rot. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- b) „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden): Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellbraune bis rötliche Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;

- c) „light-air-cured“ Maryland: Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Räuchergeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellgelbe bis dunkelkirschrote Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- d) „fire-cured“: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen bei offenem Feuer getrocknet wird und dessen Holzrauch zum Teil absorbiert worden ist. Die Blätter von „fire-cured“-Tabak sind normalerweise dicker als Blätter von Burley-, „flue-cured“- oder Maryland-Tabak aus entsprechender Wuchshöhe. Die Färbung reicht normalerweise von gelblich-braun bis sehr dunkelbraun. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen.

Artikel 2

(1) Das Zeugnis wird in einer offiziellen Sprache des Ausfuhrlandes auf einem Vordruck, wie er in Anhang I wiedergegeben ist, erteilt. Das Format ist etwa 210 × 297 mm. Es ist weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

(2) Jedes Zeugnis trägt zur Kennzeichnung eine von der erteilenden Stelle zugeteilte Seriennummer.

Artikel 3

Das Zeugnis wird in Maschinenschrift oder handschriftlich ausgefüllt. Im letzten Fall muß es mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift ausgefüllt werden.

Artikel 4

Das Zeugnis ist den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaats binnen sechs Monaten vom Datum der Ausstellung ab zusammen mit der Ware, für die es erteilt wurde, vorzulegen.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis ist nur gültig, wenn es ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk einer erteilenden Stelle versehen

ist, die in der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Liste aufgeführt ist.

(2) Ein Zeugnis ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn es Ort und Datum der Erteilung angibt und den Stempelabdruck der erteilenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen aufweist.

Artikel 6

(1) Eine erteilende Stelle darf in der Liste nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) vom ausführenden Land als solche anerkannt ist,
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis gemachten Angaben zu prüfen,
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Liste der erteilenden Stellen ist im Anhang II zu dieser Verordnung enthalten.

(3) Die Liste wird revidiert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine erteilende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 7

Im Falle der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Ablichtung des ursprünglichen Zeugnisses anzufertigen. Die Ablichtungen und das ursprüngliche Zeugnis sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen. Auf jeder Ablichtung sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf dem ursprünglichen Zeugnis entsprechend zu vermerken; dieses wird von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.

Artikel 8

(1) Bis zum 30. Juni 1980 können die in Artikel 1 genannten Tabake, die vor dem 1. Februar 1980 versandt wurden, zu der Tarifstelle 24.01 A ohne Vorlage des

Echtheitszeugnisses zugelassen werden, sofern durch andere Weise festgestellt wird, daß es sich tatsächlich um solchen Tabak handelt.

Zollpräferenzen begünstigt sind, durch das Formblatt A, in dem die Echtheit bestätigt ist, ersetzt werden.

(2) Bis zum 30. Juni 1980 kann das Echtheitszeugnis für die in Artikel 1 genannten Tabake mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, die im Rahmen der Allgemeinen

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1 Ausführer	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Erteilende Stelle		
6 Beförderungsmittel	5 ECHTHEITSZEUGNIS TABAK (GZT: TARIFSTELLE 24.01 A)		
7 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Ich bestätige, daß es sich bei dem in dieser Bescheinigung beschriebenen Tabak um „flue-cured“-Virginia-Tabak — „light-air-cured“-Burley-Tabak (einschließlich Burleyhybriden) — „light-air-cured“-Maryland-Tabak — „fire-cured“-Tabak ⁽¹⁾ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 handelt. (Übersetzung siehe Nr. 12 auf der Rückseite). Ort Datum <div style="text-align: right;">(Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)</div>			

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

12 Jeg bekræfter, at tobakken, der er nævnt i dette certifikat, er »flue cured« Virginia tobak — »light air cured« Burley air cured« Burley tobak (herunder Burley-hybrider) — light air cured« Maryland tobak — »fire cured« tobak — der er behandlet i artikel 1, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 3035/79.

I hereby certify that the tobacco described in this certificate is flue cured Virginia type tobacco — light air cured Burley type tobacco (including Burley hybrids) — light air cured Maryland type tobacco — fire cured tobacco (*) within the meaning of Article 1 (2) of Regulation (EEC) No 3035/79.

Je certifie que les tabacs décrits dans ce certificat sont des tabacs « flue cured » du type Virginia — tabacs « light air cured » du type Burley (y compris les hybrides de Burley) — tabacs « light air cured » du type Maryland — tabacs « fire cured » au sens de l'article premier paragraphe 2 du règlement (CEE) n° 3035/79.

Si certifica che i tabacchi descritti nel presente certificato sono tabacchi « flue cured » del tipo Virginia — tabacchi « light air cured » del tipo Burley (compresi gli ibridi di Burley) — tabacchi « light air cured » del tipo Maryland — tabacchi « fire cured » ai sensi dell'articolo 1, paragrafo 2, del regolamento (CEE) n. 3035/79.

Ik bevestig dat de in dit certificaat omschreven tabak van de soort Virginia, „flue-cured“ — van de soort Burley (Burley-briden daaronder begrepen), „light-air-cured“ — van de soort Maryland, „light-air-cured“ — „fire-cured“ tabak, in de zin van artikel 1, tweede lid, van Verordening (EEG) nr. 3035/79 is.

13 (*)

(*) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

ANHANG II

Ausfuhrland	Erteilende Stelle	
	Bezeichnung	Ausstellungsort
Vereinigte Staaten von Amerika	Tobacco Association of United States	Raleigh, North Carolina
Kanada	Directorate General Food Production and Inspection Branch Agriculture, Canada Direction générale de la production et de l'inspection Section Agriculture, Canada	Ottawa